

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Beschluss des Nationalrates vom 8. Juli 2003 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 171 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlussfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXII. GP, folgende Änderung beschlossen:

In Artikel I Z 5 des bezeichneten Gesetzesantrages (§ 8b) hat der letzte Satz des Abs. 22 zu lauten:

„Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 2 ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen gemäß Abs. 8 die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.“